



Beitragsordnung des Spiel- und Sportverein Pölitz von 1927 e. V.

Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung und der dazugehörigen Anlage A, kurz Beitragsordnung genannt, sind §8, §9 Abs.2c und §24 der Satzung des SSV Pölitz von 1927 e. V.

Die Beitragsordnung regelt das Beitrags-, Gebühren- und Kostenwesen der Sparten im SSV.

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.03.2019 in Kraft. Es erfolgt eine Bekanntmachung im Aushangkasten vor den Gemeindegäusern. Weiterhin wird die Beitragsordnung in den Vereinsheimen, in den Gemeindegäusern und Homepages bekannt gemacht.

Regelung bei Änderung

Über die Änderung von Mitgliedsbeiträgen und spartenbezogenen Gebühren beschließt die jeweilige Spartenversammlung auf Antrag der Spartenleitung mit einfacher Mehrheit. Nach Beschluss wird die Änderung in Anlage A der Beitragsordnung vom Vorstand durchgeführt. Die Änderung tritt nach Ermessen der Sparte in Kraft. Der Zeitpunkt, der Beitragsänderung hat in der Anlage A kenntlich gemacht zu werden (z. B. ab 01. April 20..).

Ergeht kein Beschluss über die Höhe der Beiträge und Gebühren, verlängern sich diese automatisch um ein weiteres Jahr.

Änderung der Beitragsordnung wird auf Antrag in der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins von dem erweiterten Vorstand beschlossen. Die Änderung der Beitragsordnung nimmt der Vorstand vor.

SEPA-Lastschriftverfahren

Die jeweilige Sparte zieht die Beiträge nach dem SEPA-Lastschriftverfahren ein.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Kalenderjahr gem. Anlage A von den Sparten eingezogen. Es gilt das genannte Datum oder der darauffolgende Bankwerktag.

Bei einem Scheitern des SEPA-Lastschriftverfahren trägt das Mitglied die Rücklastschriftgebühren. Mitgliedern, deren Zahlung schriftlich angemahnt werden muss, zahlen eine Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühr von € 6,00 je Mahnvorgang.

Dies gilt auch für die Briefe, die mangels falscher Anschrift nicht zugestellt oder über einen Nachsendeantrag / Anschriftenbenachrichtigungskarte zugestellt werden. Kosten für Anfragen beim Einwohnermeldeamt trägt das jeweilige Mitglied.



Darüber hinaus kann ein Rechtsanwalt oder Inkassobüro mit der Einziehung der Forderung beauftragt werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

Beitragsgruppe

Für die Beitragshöhe sind folgende Mitgliedsgruppen maßgebend:

Jugendlicher, Erwachsener, Familien, Passiver.

Der Jugendbeitrag endet, wenn im Kalenderjahr das 18. Lebensjahr erreicht wird. Für Schüler, Student, Azubi, FSJ, BFD ab 18 Jahre gilt der Jugendbeitrag bis zum Ende der Ausbildung, des Dienstes bzw. des Studiums. Über die Berechtigung zur Zahlung des Jugendbeitrages hat diese Mitgliedsgruppe grundsätzlich ein Nachweis ohne Aufforderung zu erbringen.

Bei Erreichen des 25. Lebensjahres im Kalenderjahr erfolgt die Einstufung als Erwachsener.

Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Spartenvorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Spartenvorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Ausgleichsbetrag

Bei nicht geleistetem verpflichtendem Arbeitsdienst in der Sparte gem. § 9 Abs. 2 c Satzung hat das Mitglied ab 18 Jahre, einen Ausgleichsbetrag zu leisten. Die Arbeitseinsätze werden jeweils nach Bedarf von der jeweiligen Spartenleitung bestimmt. Über die Arbeitseinsätze wird Nachweis geführt. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird von der jeweiligen Sparte festgesetzt. Der Ausgleichsbetrag wird im Dezember eines jeden Jahres von der Sparte eingezogen .

Strafgebühr

Erhält ein Mitglied der Fußballsparte eine „rote Karte“ hat das Mitglied grundsätzlich für die vom Sportgericht verhängte Geldstrafe plus die Kosten des Verfahrens zu zahlen. Bei minderjährigem Mitglied hat der gesetzliche Vertreter gem. Beitrittserklärung die Strafgebühr zu entrichten.

Diese Beitragsordnung ersetzt die Beitragsordnung der Tennissparte vom 21. Januar 2016

Beschlossen und in Kraft getreten am 25. März 2019

Der Vorstand